



Beitragsordnung AGFFK RLP – Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder.

§ 3 Beiträge

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar. Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune und ist in die folgenden fünf Klassen gestaffelt:

< 10.000 Einwohner	500 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	1.500 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	2.000 Euro
> 100.000 Einwohner	2.500 Euro

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.01. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
3. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen jeweils mit Stand zum 31.12. des vorvergangenen Jahrs gemäß der amtlichen Bevölkerungszahl des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes